

# Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom .....

(Stadtzeitung Nr..... vom.....)

i.d.F. der Änderungssatzung vom 15. November 2006 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 06.Dezember 2006)

## Inhaltsverzeichnis:

<b>Abschnitt I - Allgemeines</b>	<b>2</b>
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührensschuldner	2
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld	2
<b>Abschnitt II - Bestattungsgebühren</b>	<b>2</b>
§ 4 Pauschalgebühr	2
§ 5 Gebühren für Erdbestattungen auf dem städtischen Friedhof an der Erlanger Straße	2
§ 6 Gebühren für Erdbestattungen auf den städtischen Friedhöfen in Stadeln und Vach	3
§ 7 Gebühren für Leistungen auf dem kirchlichen Friedhof Burgfarnbach	4
§ 8 Gebühren bei den in Fürth Verstorbenen vor Überführung nach auswärts	4
§ 10 Urnenbeisetzung	4
§ 11 Ausgrabung, Wiederbeisetzung oder Umbettung von Leichen, Gebeinen und Urnen	5
§ 12 Besondere Bestattungsgebühren	5
<b>Abschnitt III - Grabgebühren</b>	<b>6</b>
§ 13 Wahlgräber für Erdbestattungen	6
§ 14 Rasengräber	6
§ 15 Reihengräber	6
§ 16 Grabstätte für „still geborenes Leben“	6
§ 17 Urnenbeisetzungsstätten	7
<b>Abschnitt IV - Sonstige Gebühren</b>	<b>7</b>
§ 18 Grabverwaltungsgebühren	7
§ 19 Sonstige Verwaltungsgebühren	7
§ 20 Gewerbeausübung auf den städtischen Friedhöfen	8
§ 21 Genehmigung von Grabmalen	8
§ 22 Inkrafttreten	8

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) und des Art. 22 Bayer. Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998(BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

## **Abschnitt I - Allgemeines**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadt Fürth als Trägerin der städtischen Friedhöfe sind nach folgenden Bestimmungen Gebühren zu entrichten.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften zu leistende Gebühren und Kosten bleiben unberührt und werden, sofern die Leistung bzw. Amtshandlung von der Stadt Fürth erbracht wird, gesondert berechnet.

(3) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, keine Gebühren in dieser Gebührensatzung aufgeführt, so werden sie unter Berücksichtigung des jeweiligen Material-, Geräte- und Zeitaufwandes berechnet.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Bestattungsgebühren (Abschnitt II) ist verpflichtet, wer gesetzlich die Bestattungskosten zu tragen oder den Bestattungsauftrag erteilt hat.

(2) Schuldner der Grabgebühren (Abschnitt III) ist, wer die Zuweisung eines Reihengrabes beantragt oder wer die Verleihung, Verlängerung oder Umschreibung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab, Rasengrab oder Urnenbeisetzungsstätte beantragt.

(3) Im übrigen ist zahlungspflichtig, wer Leistungen der Stadt Fürth bestellt oder in Anspruch nimmt.

(4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen der Stadt Fürth.

(2) Über die Bestattungsgebühren wird dem Gebührenschuldner ein Gebühren(leistungs)bescheid erteilt. Sie sind innerhalb der dort bestimmten Frist zur Zahlung fällig. Im Einzelfall kann die Stadt Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen, insbesondere wenn an der Zahlungsfähigkeit bzw. -willigkeit des Gebührenschuldners begründete Zweifel bestehen.

(3) Alle anderen Gebühren, insbesondere die Grabgebühren, sind stets im voraus zu entrichten.

## **Abschnitt II - Bestattungsgebühren**

### **§ 4 Pauschalgebühr**

Die Gebühren nach §§ 5 bis 9 sind Pauschalgebühren. Mit ihnen sind die dort im einzelnen bezeichneten Leistungen abgegolten. Entfällt die eine oder andere Leistung, tritt keine Gebührenermäßigung ein.

### **§ 5 Gebühren für Erdbestattungen auf dem städtischen Friedhof an der Erlanger Straße**

(1) Die Gebühren, mit denen abgegolten sind:

1. die Aufbahrungsarbeiten in der Leichenhalle (ohne Ausschmückung),
2. die Benutzung der Leichenhalle,
3. die Benutzung der Aussegnungshalle zur Abhaltung der Trauerfeier (bis zu 20 Minuten),
4. die Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Trauerfeier,
5. die Benutzung des Bahrwagens,
6. das Öffnen und Schließen des Grabes,
7. das Verbringen der Leiche mit dem Bahrwagen von der Leichenhalle bzw. Aussegnungshalle zum Grab und
8. das Versenken des Sarges,

betragen für

- |                 |            |
|-----------------|------------|
| a) Erwachsene:  | 840,--Euro |
| b) Kinder:      | 420,--Euro |
| c) Kleinkinder: | 290,--Euro |

(2) Die Gebühren für die Beisetzung einer Totgeburt oder während der Geburt verstorbenen Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 g, mit denen abgegolten sind:

1. die Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen
2. die Benutzung des Bahrwagens
3. das Öffnen und Schließen des Grabes
4. das Verbringen der Totgeburt oder Leibesfrucht von der Leichenhalle bzw. Aussegnungshalle zum Grab
5. das Versenken des Sarges

betragen: 100,--Euro

## **§ 6 Gebühren für Erdbestattungen auf den städtischen Friedhöfen in Stadeln und Vach**

(1) Die Gebühren, mit denen abgegolten sind:

1. die Arbeiten im Aufbahrungsraum (ohne Ausschmückung),
2. die Benutzung des Aufbahrungsraumes,
3. die Benutzung der Aussegnungshalle zur Abhaltung der Trauerfeier (bis zu 20 Minuten),
4. das Öffnen und Schließen des Grabes,
5. die Benutzung des Bahrwagens,

betragen für

- |                 |            |
|-----------------|------------|
| a) Erwachsene:  | 740,--Euro |
| b) Kinder:      | 340,--Euro |
| c) Kleinkinder: | 230,--Euro |

(2) Erfolgt auch das Verbringen der Leiche vom Aufbahrungsraum bzw. der Aussegnungshalle zum Grab und das Versenken des Sarges durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Fürth, so wird zu den Gebühren nach § 5 ein Zuschlag von 200,-- Euro erhoben.

## **§ 7 Gebühren für Leistungen auf dem kirchlichen Friedhof Burgfarnbach**

(1) Die Gebühren für die Erdbestattung, mit denen abgegolten sind:

1. die Aufbahrungsarbeiten in den städtischen Räumen,
2. die Benutzung des städtischen Aufbahrungsraumes,
3. das Öffnen und Schließen des Grabes durch den städtischen Grabmacher,

betragen für

- |                 |            |
|-----------------|------------|
| a) Erwachsene:  | 340,--Euro |
| b) Kinder:      | 180,--Euro |
| c) Kleinkinder: | 110,--Euro |

(2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einer Erdgrabstätte beträgt: 80,-- Euro

(3) Die Gebühren für eine Einäscherungsfeier, mit denen die Leistungen nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 und die Kontrollaufgaben nach § 8 Absatz 1 für die Leichenüberführung zur Feuerbestattung abgegolten sind, betragen: 100,-- Euro

(4) Im übrigen bemessen sich die (Bestattungs-)Gebühren nach der Gebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Fürth-Burgfarnbach und werden durch die Kirche erhoben.

## **§ 8 Gebühren bei den in Fürth Verstorbenen vor Überführung nach auswärts**

(1) Für die Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung von Leichen nach auswärts aufgrund der Leichenwesenverordnung der Stadt Fürth beträgt die Gebühr: 70,-- Euro

(2) Werden zusätzlich zu den Tätigkeiten nach Absatz 1 die Leichenhalle, ein Bahrwagen und andere Friedhofseinrichtungen benutzt, erhöht sich die Gebühr auf: 100,-- Euro

(3) Werden zusätzlich zu den Tätigkeiten nach Absatz 1 und den Leistungen nach Absatz 2 vor Überführung in das Ausland ein Personaleinsatz für die Umbettung und erweiterte Kontrolltätigkeiten für Sarg und Papiere erforderlich, erhöht sich die Gebühr auf: 135,-- Euro

## **§ 9 Gebühren bei Trauerfeier in Fürth**

(1) Findet die Trauer- oder Einäscherungsfeier eines in Fürth Verstorbenen vor der Überführung nach auswärts in der Aussegnungshalle eines städtischen Friedhofs in Fürth statt, beträgt die Gebühr: 120,-- Euro

(2) Findet die Trauer- oder Einäscherungsfeier eines von auswärts überführten Verstorbenen in der Aussegnungshalle eines städtischen Friedhofs in Fürth statt, beträgt die Gebühr einschließlich der in § 5 Nr. 1 bis 5 genannten Leistungen: 220,-- Euro

(3) Findet eine Urnenbeisetzungsfeier in der Aussegnungshalle eines städtischen Friedhofs in Fürth statt, beträgt die Gebühr: 120,-- Euro

## **§ 10 Urnenbeisetzung**

(1) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt

- |                               |           |
|-------------------------------|-----------|
| a) in einer Erdgrabstätte:    | 80,--Euro |
| b) in einer Urnennischanlage: | 80,--Euro |

(2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne im anonymen Urnengrabfeld einschließlich der Arbeiten in der Friedhofsverwaltung beträgt: 65,-- Euro

## § 11 Ausgrabung, Wiederbeisetzung oder Umbettung von Leichen, Gebeinen und Urnen

(1) Für Ausgrabungen einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes bzw. der Urnennische werden berechnet bei

	Leichen	Gebeinen	Urnen
von Erwachsenen	600,-- €	600,-- €	120,-- €
von Kindern u. Kleinkindern	300,-- €	300,-- €	120,-- €

(2) Für Leichenausgrabungen in der Zeit von 6 Monaten bis 8 Jahren nach dem Tode wird ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben.

(3) Für die Wiederbeisetzung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes wird berechnet bei

	Leichen	Gebeinen	Urnen
von Erwachsenen	600,-- €	600,-- €	120,-- €
von Kindern u. Kleinkindern	300,-- €	300,-- €	120,-- €

(4) Bei Wiederbeisetzung im selben Grab ermäßigen sich diese Gebühren um 25 Prozent.

## § 12 Besondere Bestattungsgebühren

1. Ausschmückung des Aufbahrungsraumes (Sargumstellung)
  - a) Standardausschmückung: 25,--Euro
  - b) erweiterte Ausschmückung: 35,--Euro
2. Ausschmückung der Trauerfeier mit Kerzenleuchtern (paarweise) je Stück: 8,--Euro
3. Benutzung des Kühlraumes je angefangener Tag: 20,--Euro
4. Benutzung der Aussegnungshalle für eine Trauerfeier mit längerer Dauer vor einer Erdbestattung (über 20 Minuten hinaus bis maximal 50 Minuten, Personalausfallzeit): 110,--Euro
5. Benutzung der Aussegnungshalle für eine Einäscherungsfeier mit längerer Dauer (über 20 Minuten hinaus bis maximal 50 Minuten, Personalausfallzeit): 40,-- Euro
6. Bestattung außerhalb der üblichen betrieblichen Beerdigungszeiten (zusätzliche Gebühr): die tatsächlich entstehenden Kosten laut Nachweis
7. Abschiednahme am offenen Sarg in der Aufbahrungshalle auf Antrag: 40,-- Euro
8. Tieferlegungen
  - a) Erwachsene: die tatsächlich entstehenden Kosten laut Nachweis
  - b) Kinder und Kleinkinder: die tatsächlich entstehenden Kosten laut Nachweis
9. Benutzung eines Raumes für rituelle Leichenwaschungen oder des Sezierraumes im Friedhof Stadeln: 65,--Euro
10. Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abhaltung der Totenwache im Friedhof Stadeln je angefangenen Tag: 50,--Euro
11. Transport von Kränzen und Blumenschmuck
  - a) Verbringung einer beschränkten Anzahl von Blumengebinden in die Aussegnungshalle und auf Wunsch zur Ablagefläche am Allgemeinkreuz oder zum Grab sowie Bereitstellung von Blumenschalenständern am offenen Grab (ohne Benutzung des Transportwagens): 25,--Euro

- b) Einsatz eines Transportfahrzeuges mit oder ohne Transportanhänger einschließlich der Arbeiten: 45,--Euro
  - c) Einsatz eines weiteren Transportanhängers: 15,--Euro
12. Beseitigung vorhandener Grabbepflanzung und Grabhügel vor der Bestattung:  
die tatsächlich entstandenen Kosten laut Nachweis
13. Räumung der Grabstätte nach Verzicht auf Verlängerung:  
die tatsächlich entstandenen Kosten laut Nachweis
14. Abräumen, Einebnen und Ansäen verwilderter Grabstätten:  
die tatsächlich entstandenen Kosten laut Nachweis

### **Abschnitt III - Grabgebühren**

#### **§ 13 Wahlgräber für Erdbestattungen**

(1) Die Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab betragen pro Jahr und Grabplatz (nebeneinander liegend) in

- a) Gruppe I: 30,--Euro
- b) Gruppe II: 35,--Euro
- c) Gruppe III: 41,--Euro

Für doppeltief angelegte Gräber gilt der 1½ fache Satz.

(2) Für Sondergräber wird auf die Gebühr nach Abs. 1 Gruppe III ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben.

(3) Die Gruppeneinteilung richtet sich nach den Belegungsplänen und wird durch die Grablage bestimmt.

#### **§ 14 Rasengräber**

(1) Die Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Rasengrab betragen pro Jahr: 41,-- Euro

(2) Das Rasengrab kann mit einer liegenden Namensplatte gekennzeichnet werden, ihre Beschaffung ist Sache des Grabinhabers.

#### **§ 15 Reihengräber**

Die Gebühren für ein Reihengrab betragen pro Jahr für

- a) Erwachsene: 19,--Euro
- b) Kinder: 9,--Euro
- c) Kleinkinder: 6,--Euro

#### **§ 16 Grabstätte für „still geborenes Leben“**

Die Gebühren für einen Grabplatz in der Sondergrabstätte betragen einmalig:  
100,--Euro

## § 17 Urnenbeisetzungsstätten

Die Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenbeisetzungsstätte betragen pro **Jahr**

### (1) für Urnenerdgräber

1. Urnenerdgrab, 4-fach
  - a) Gruppe I: 25,--Euro
  - b) Gruppe II: 30,--Euro
  - c) Gruppe III: 35,--Euro
2. Für doppelte Urnenerdgräber (8-fach) gilt der zweifache Satz.
3. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend für die Gruppeneinteilung.

### (2) für Nischen in Urnenwandalagen

- a) eine Urnennische (2-fach): 36,--Euro
  - b) eine Urnennische (4-fach): 55,--Euro
- jeweils ohne Abdeckplatte, deren Beschaffung Sache des Grabinhabers ist.

### (3) für Nischen im Kolumbarium

- a) eine Urnennische (2-fach): 80,--Euro
- b) eine Urnennische (4-fach): 120,--Euro

### (4) für eine Baumgrabstelle

die auf Wunsch mit einer Namensplakette am Baum gekennzeichnet werden kann: 35,-- Euro

### (5) für ein Biotopgrab

das auf Wunsch mit einem Namensstein gekennzeichnet werden kann: 58,-- Euro

### (6) für das anonyme Urnengrabfeld: 20,-- Euro

## Abschnitt IV - Sonstige Gebühren

### § 18 Grabverwaltungsgebühren

- a) für die Verleihung eines Grabnutzungsrechts mit Ausstellung des Grabbriefes: 25,-- Euro
- b) für die Zweitschrift des Grabbriefes (Ersatzausfertigung): 15,-- Euro
- c) für die Umschreibung auf einen neuen Grabnutzungsberechtigten: 20,-- Euro

### § 19 Sonstige Verwaltungsgebühren

- (1) für die Erlaubnis zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen, Gebeinen oder Urnen: 50,-- Euro
- (2) für den Versand einer Urne
  - a) im Inland: 55,-- Euro
  - b) im Ausland: 95,-- Euro

## **§ 20 Gewerbeausübung auf den städtischen Friedhöfen**

(1) Für die Ausstellung von Berechtigungsscheinen zur fortlaufenden Ausführung entgeltlicher gewerbsmäßiger Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen und deren Einrichtungen (§ 8 der Bestattungs- und Friedhofssatzung) wird je angefangenes Kalenderjahr eine Gebühr von 40,-- Euro erhoben. Bei einer Einzelgenehmigung (auswärtiger Steinmetz- oder Gärtnerbetrieb) wird eine Gebühr von 30,-- Euro erhoben.

(2) Für die Ausstellung eines Berechtigungsscheines zum gewerbsmäßigen Gießen von Gräbern mit Berechtigung zur Gießwasserentnahme beträgt die Gebühr 20,-- Euro je angefangenes Kalenderjahr.

## **§ 21 Genehmigung von Grabmalen**

(1) Für die Genehmigung von Grabmalen nach § 32 Abs. 2 der Bestattungs- und Friedhofssatzung (ausgenommen bei Kriegsgräbern) beträgt die Gebühr 6 % vom Entgelt einschließlich der Mehrwertsteuer, das der Auftraggeber an den Hersteller für das Grabmal samt allem Zubehör und allen damit verbundenen Arbeiten tatsächlich zu entrichten hat.

(2) Die Höhe des für die Gebühr maßgeblichen Entgeltes ist von der beauftragten Steinmetzfirma auf dem bei der Friedhofsverwaltung einzureichenden Antrag anzugeben und unterschriftlich zu bestätigen. Wird kein Entgelt angegeben oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit des angegebenen Entgeltes, können die Gestehungskosten geschätzt und der Gebührenrechnung zugrunde gelegt werden.

## **§ 22 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 25. November 2003 (StadtZeitung/Amtsblatt Nr. 23 vom 03. Dezember 2003) in der Fassung der Änderungssatzung vom 15. November 2006 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 06. Dezember 2006) außer Kraft.